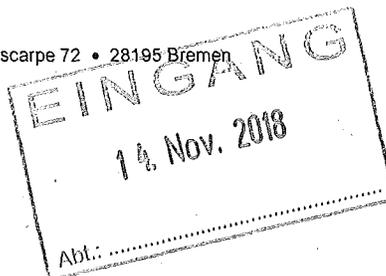




Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

An die
BSAG
z.Hd. Herrn Steuer
Flughafendamm12



28199 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Hentschel
Dienstgebäude:
Ansgaritorstraße 2
Zimmer A 236
T (04 21) 361 6104

E-Mail:
Peter-Bernd.Hentschel@Umwelt.Bremen.de

Datum und Zeichen Ihres
Schreibens:
26.09.18 20-8

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
631-10-01/3-Gröpelingen

Bremen, den 12.11.18

Neubau Betriebshof und Umsteiganlage Gröpelingen in HB-Gröpelingen

hier: Naturschutzfachliche Stellungnahme nach §17(4) BNatSchG i.V.m. §8(2) BremNatG

Sehr geehrter Herr Steuer,

unabhängig von der Besprechung am 11.09.2017 hat nach §8(2) BremNatG der Verursacher eines Eingriffs (hier: BSAG) eine schriftliche, naturschutzfachliche Beurteilung über die nach §17(4) BNatSchG vorgelegten Unterlagen einzuholen.

Im März 2018 hat die BSAG Unterlagen zu einer vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange vorgelegt, die allerdings unvollständig waren: es fehlte der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP). Mitte April wurde dann vom beauftragten Planungsbüro ein Vorabzug des LBP – teilweise mit fehlenden oder unvollständigen Kapiteln - an die Naturschutzbehörde gesandt.

Erst seit dem 09.11.18 liegen nunmehr die für eine naturschutzfachliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen vor: die **Endfassung des LBP sowie ein Protokoll über die artenschutzrechtlichen Belange. Diese Unterlagen, die ich geprüft habe, müssen Bestandteil der Antragsunterlagen werden.**

In dem LBP sind dem Umfang des Vorhabens angemessen nachvollziehbar die Auswirkungen auf Natur und Landschaft und die sich daraus konsequenterweise ergebenden Ausgleichs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen dargestellt. Die Vorhabenbeschreibung beinhaltet zudem eine artenschutzfachliche und -rechtliche Betrachtung ergänzt durch ein Protokoll vom 09.11.18 zu einem artenschutzfachlichen Gespräch am 02.11.18.

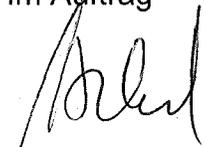
Der artenschutzrechtliche Beitrag legt nachvollziehbar die mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf die vom Vorhaben betroffenen Tierarten dar. Um zu vermeiden, daß im Zuge der Baumaßnahmen die Verbotstatbestände des §44(1)BNatSchG eintreten, sind folgende Auflagen im Planfeststellungsbescheid aufzunehmen:

- Fällungen/Rodungen von Gehölzen sind nur im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. zulässig
- Zur Vermeidung einer Rückkehr der Sperlinge zu ihren Brutstätten am Werkstattgebäude muß dieses bis zum 15.02. abgerissen oder der Zugang zu den Brutplätzen anderweitig fachgerecht verhindert werden
- Zur Vermeidung einer Rückkehr der Rauchschnäbel und Mauersegler zu ihren Brutstätten hat der Abriß der Betriebshalle im Zeitraum vom 15.09. bis 30.04. zu erfolgen

- Zum Ausgleich der geplanten Entfernungen von Brutstätten sind vor Abriß von Gebäuden 15-20 Nester für Schwalben, 15-20 Nester für Sperlinge und 2x3 Nester für Mauersegler am bestehenbleibenden Gleichrichterwerk (Ostseite des Betriebshofes) im Bereich des Dachüberstandes fachgerecht anzubringen.
- Zum Nestbau ist auf einem Flachdach eine Lehmputze fachgerecht dauerhaft zu errichten.
- Die CEF-Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen fachgerecht durchzuführen und während der Brutzeit/Baumaßnahme regelmäßig zu kontrollieren. Hierüber ist ein Kontrollprotokoll zu führen und der Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollten Korrekturen, die für einen Erfolg der Umsiedlungsmaßnahme notwendig sind, erforderlich werden, so sind diese auf Kosten des Vorhabenträgers in Absprache mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.
- Die im LBP beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen A1-A3 sowie die Maßnahme E1 sind spätestens in der der Beendigung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzzeit durchzuführen; für die Ausgleichsmaßnahme A3 sind sämtliche bauliche Vorkehrungen für eine fachgerechte Dachbegrünung bereits bei der Planung der Hochbauten zu berücksichtigen.
- In dem der Pflanzung folgenden Jahr ist mit der Naturschutzbehörde eine Ortsbegehung zu vereinbaren, bei der sämtliche landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Artenschutzmaßnahmen hinsichtlich ihres Erfolges überprüft werden. Etwaige Mängel sind zu protokollieren und durch geeignete Mittel auf Kosten des Vorhabenträgers zu beseitigen.

Aus den genannten Gründen und unter Beachtung der Auflagen kann ich bestätigen, daß die vorgelegten Unterlagen für ein Verfahren nach §28 PBefG die Anforderungen aus §17(4) BNatSchG erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hentschel